#### Satzung

des Bebauungsplanes Nr.2 der Gemeinde Hopfen am See

<u>für das Gebiet Enzensberg-Nord</u> (Neufassung und Erweiterung des Nordteils des bisherigen Bebauungsplanes Enzensberg)

Die Gemeinde Hopfen am See erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI I S. 341, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.10.74 (GVBI S. 502), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Änderung vom 24.2.1975 (GVBI S. 15), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBI S. 1237) und der Verordnungen über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVB1 S. 168) folgende, mit Schreiben des Land ratsamtes Ostallgäu vom 29.12.1976 Nr. FÜS-404/Ze.-610 genehmigte Satzung:

### §1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet des in der Planzeichnung festgesetzten Geltungsbereiches gilt die Bebauungsplanzeichnung des Dipl.Ing. B. Feldpausch vom 9.11.1974, zuletzt geändert am 11.2.1976, die zusammen mit den nachstehenden Text vorschriften den Bebauungsplan bildet.

# § 2 Unterscheidung der Art der baulichen und sonstigen Nutzung

Der Geltungsbereich ist unterteilt in folgende Gebiete unterschiedlicher baulicher und sonstiger Nutzung:

- a) Sondergebiet Nr.1 (SO1) gem. §11 BauNVO
- b) Sondergebiet Nr.2 (S02) gem. §11 BauNVO
- c) Flächen für Tennisplatzanlagen (TP) im Sinne von §9 Abs.1 Nr.8 BBauG
- d) Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (L/F) im Sinne von §9 Abs.1 Nr.2 BBauG

# § 3 Sonderbaugebiete SO1 und SO2

(1) Art der baulichen Nutzung Zulässig sind im SO1: Sanatorien, Kur- und Erholungsheime, Kurhotels, sowie alle anderen Kur- und Erho-, lungszwecken dienende, Gebäude in die Kurein richtungen angegliedert sind. Zulässig sind im S02: Sanatorien und Krankenanstal ten einschliesslich der erforderlichen medizinischen DehandlUngseinrichtungen.

Ausnahmsweise zulässig in S02: Wohnungen für Auf sichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsin haber und -leiter.

Auf der überbaubaren Fläche des Flurstückes Nr. 168/72 : Wohnung des Inhabers oder Leiters eines Be triebes des S02.

#### (2) Mass der baulichen Nutzung

a) Gebiet des SO1:

Bei 2-geschossiger Bebauung beträgt die Grund flächenzahl (GRZ) 0,4 und die Geschosflächenzahl (GFZ) 0,7.

Bei 3-geschossiger Bebauung beträgt die GRZ 0,3 und die GFZ 0,9.

Bei 4- und mehrgeschossiger Bebauung beträgt die GRZ 0,3 und die GFZ 1,0.

b) Gebiet des S02:

Das Höchstmass der baulichen Nutzung wird durch die überbaubaren Flächen und die Höchstzahl der Vollgeschosse bestimmt. Einschränkend wird bei zu lässiger Bebauung von max. 5 Vollgeschossen eine maximale Gebäudelänge von 75m und eine maximale Gebäudebreite von 22m festgesetzt.

## (3) Zahl der Vollgeschosse, Wandhöhen

Die in der Planzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse dürfen nicht überschritten werden. Bei den Wandhöhen, gemessen an der Talseite ab gewachsenen Boden gilt folgendes:

a) Gebiet SO1:

Zulässige 2-geschossige Bebauung: max. 7m Zulässige 3-geschossige Bebauung: max. 10m Zulässige 5-geschossige Bebauung: max 16 m

b) Gebiet S02:

Zulässige 2-geschossige Bebauung: max.6,5m Zulässige 5-geschossige Bebauung: max. 18m

Bei fallendem Gelände ist die durchschnittliche Höhe (Talseite) des gewachsenen Bodens als Bezugspunkt an zunehmen.

Ausnahmen von den festgesetzten Wandhöhen können gewährt werden, wenn dies die betriebliche Nutzung eines Gebäudes erfordert.

#### (4) Bauweise

Die max. Gebäudeabmessungen werden durch die Aus masse der jeweiligen überbaubaren Flächen bestimmt. Im Gebiet des SO2 gelten einschränkend die unter §3 Abs.2 Nr.b dieser Satzung festgesetzten max. Ge bäudeabmessungen.

## (5) Gestaltung

- a) Gebäude sind im Grundriss und im Aufriss der Nei gung des ursprünglichen Geländes anzupassen.
- b) Grosse Baukörper sind durch Gliederungen im Grund riss und im Aufriss sowie im verwendeten Material massvoll aufzulockern.
- c) Grelle und glitzernde Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.
- d) Hauptgebäude mit 3 und mehr Geschossen müssen Flachdächer erhalten.
   Hauptgebäude mit 1 oder 2 Geschossen müssen Sat teldächer von 18 - 23 Neigung sowie Ziegelein deckung erhalten.
   Ausnahmen hinsichtlich der Dachgestaltung können gewährt werden, wenn dies mit dem Orts- und Land schaftsbild zu vereinbaren ist.
- e) Bei Satteldächern sind Dachgaupen und Dachein schnitte (negative Gaupen) sowie liegende Dach fenster über 0,3qm Grösse unzulässig.
  Zweigeschossige Gebäude dürfen nicht mehr als 0,30m Kniestock erhalten.

## (6) Geländegestaltung

Abgrabungen und Anböschungen sind auf ein Mindest mass zu beschränken. Zum natürlichen Gelände hin sind weiche Anschlüsse herzustellen.

# §4 Flächen für Tennisplatzanlagen

- (1) Die gegebenen Flächen dienen der Schaffung einer privaten, an SO1 und SO2 gebundenen Grünanlage mit Tennisplätzen und einer Tennishalle. Tennisfreiplätze sind nur im Nordteil der gegebenen Gesamtfläche zulässig. Überdachte Plätze (Tennishalle) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen im Südteil der Gesamtfläche zulässig.
- (2) Die Tennisplatzanlagen dürfen im Wesentlichen nur zum Zweck der Ergänzung der gem. §2 Abs.1 dieser Satzung in SO1 und bzw. oder SO2 zulässigen gewerbli chen Einrichtungen errichtet und betrieben werden. Im Falle nicht ausreichender Nutzung können Ausnah men von der an SO1 und SO2 zweckgebundenen Benut zung zugelassen werden.
- (3) Nebenanlagen sind im baulichen Zusammenhang mit der Tennishalle zulässig.

  Nebenanlagen geringen Umfangs können auch in räum lichem Zusammenhang mit den Freiplätzen errichtet werden.

#### Flächen, die ven der Bebauung freizuhalten sind

- (1) Bauliche Analagen dürfen nicht errichtet werden.
- (2) Die bisherigen Wiesenflächen sind weiterhin landwirt schaftlich zu nutzen.
  - Die gegebenen Hochwaldflächen sind durch Plenterbe wirtschaftung in ihrem Bestand als Hochwald zu er halten
  - Die bisherige Verteilung von Wald- und Wiesenflächen darf nicht durch Rodung oder Aufforstung geändert werden.
- (3) Die Errichtung von Spazierwegen ist zulässig, soweit dies, die landwirtschaftliche Nutzung nicht beein trächtigt. Neue Fahrwege, Stellplätze, Lagerplätze oder sonstige Geländeveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

## §6 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen im Bereich von SO1 und SO2 und der Flächen für Tennisplatzanlagen (TP), insbesondere zur gegenseitigen Abtrennung einzelner Teilbereiche sind unzulässig.
- (2) Von Abs.1 abweichend darf eine Einfreidung errichtet werden zwischen den Flächen SO1, SO2 und dem Südteil der Fläche TP einerseits sowie den Flächen L/F, dem Nordteil der Fläche TP und dem Gemeindegebiet Rieden andrerseits.
- (3) Von Abs.1 abweichend darf auf dem Flursstück 168/72 eine Fläche von max. 8000qm als Umgriff des zuläs sigen Wohnhauses eingefriedet werden.
- (4) Als Einfriedung gem. Abs. 2 und 3 ist ein ortsübli cher Holzzaun von max. 1,20m Höhe zulässig.
- 5) Von Abs.1 abweichend darf der unmittelbare Spiel feldbereich der Tennisfreianlage eine für Tennis plätze übliche Einzäunung erhalten.
- (6) Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (L/F)dürfen nur Einfriedungen errichtet werden, soweit dies für die landwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist. Als Art der Einfriedung sind nur ortsübliche Zäune zulässig.

#### §7 <u>Grünordnungsplan</u>

- Der dem Bebnungsplan zugrunde liegende Grünordnungsplan, gefertigt vom Landratsamt Ostallgäu, Sachgebiet 43, datiert 21.1.76 ist Bestandteil die ser Satzung.
- (2) Die in der Grünordnungsplanzeichnung vorgesehenen Bäume und Sträucher sind in den vorgeschriebenen Arten und Größen zu pflanzen. Ausser den festge setzten Gehölzarten dürfen nur Bäume und Sträucher gepflanzt werden, die im ehem. Landkreis Füssen wild vorkommen.

Die nicht überbauten Flächen sind, soweit nicht Terrassen, Wege, Stellplätze angelegt werden, zu begrünen. Der eingezeichnete vorhandene Baum und Waldbestand ist zu erhalten.

### §8 <u>Zuwiderhandlungen</u>

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung, die aufgrund von Art. 107 BayBO erlassen sind, können bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln nach Art. 105 BayBO mit einer Geldbusse bis zu 100 000.- DM belegt werden.

# §9 <u>Bisherige Bebauungsplanfestsetzungen</u>

Die Festsetzungen der "Änderung des Bebauungsplan Enzens berg, Gemeinde Hopfen am See", genehmigt durch Verfügung des Landratsamtes Füssen vom 24.05.1968 Nr. B4 – H/e sowie von sonstigen bisher noch rechtskräftigen Bebauungsplänen für das Gebiet Enzensberg treten mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Hopfen am See für das Gebiet Enzensberg-Nord ausser Kraft, jedoch nur insoweit, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes betroffen wird.

## §10 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 BbauG rechtsverbindlich.

Hopfen am See, den 24.06.1976

(Moser)

1. Bürgermeister

Am 24.01.1977 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln allgemein bekannt gemacht.